

Änderung einer privaten Stiftung

Strukturinformationen	
Bezeichnung des Verfahrens	Stiftung – Änderungen
Grundinformationen zum Verfahren	Sie können, sofern der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden, eine Änderung der Satzung beschließen (§ 5 Abs. 1 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)). Die Bezirksregierung Münster muss als Stiftungsbehörde hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung unterrichtet werden. Wesentliche Änderungen sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW) und müssen von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.
zuständige Stelle für das Verfahren	Bezirksregierung Münster Dezernat 21 Domplatz 1–3 48143 Münster Tel.: ++49 251 411-0 E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzlichen Vorgaben)	Alle Änderungen müssen zuerst durch die Stiftung beschlossen werden. Dies ist nur möglich, sofern die Satzung dies nicht ausschließt. Bei Änderungen, bei denen der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW), ist die Bezirksregierung Münster von Ihnen hierüber innerhalb eines Monats zu unterrichten. Darüber hinaus gehende Änderungen (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW) sind von der Bezirksregierung Münster zu genehmigen. Hier empfehlen wir, dass Sie sich vor der Beschlussfassung mit dem Dezernat 21 der Bezirksregierung Münster abstimmen.
erforderliche Unterlagen	Alle Änderungen können Sie ohne besonderen Vordruck der zuständigen Bezirksregierung mitteilen. Bei Änderungen, bei denen der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW), müssen Sie nur den Stiftungsbeschluss vorlegen. Darüber hinaus gehende Änderungen (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW) sind von der Bezirksregierung Münster zu genehmigen. Hier empfehlen wir, dass Sie sich vor der Beschlussfassung mit dem Dezernat 21 der Bezirksregierung Münster abstimmen.

anfallende Gebühren	gemeinnützige Stiftungen: keine Gebühr nicht gemeinnützige Stiftungen: Gebühr je nach Einzelfall
Bearbeitungsdauer / Fristenregelungen	Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Bezirksregierung Münster kurzfristig innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.
weitere Hinweise	
weiterführende Informationen (z.B. Rechtsgrundlagen)	Rechtsgrundlage: §§ 2, 15 Stiftungsgesetz NRW

Weitere Information, Downloads und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite „Stiftungen“:

http://www.brms.nrw.de/de/ordnung_und_sicherheit/stiftungen/index.html